

ARCHIV



Hier mobil
in PP 11/2022
weiterlesen



Das Geld muss auf
dem Konto verfügbar
sein

► Inflationsausgleichsprämie

Inflationsausgleichsprämie rechtzeitig im Jahr 2024 ausbezahlen

Arbeitgeber dürfen ihren Mitarbeitern noch bis zum 31.12.2024 eine Inflationsausgleichsprämie gewähren, die bis zur Höhe von 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei bleibt (vgl. PP 11/2022, Seite 19 f.). Voraussetzung für die Steuer- und Beitragsfreiheit ist, dass die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird (§ 3 Nr. 11c EStG). Es ist mehrfach die Frage aufgekommen, ob es ausreicht, wenn die Prämie zwar mit dem Dezember-Gehalt 2024, aber erst Anfang Januar 2025 ausbezahlt wird. Die Antwort lautet: Nein, es reicht nicht aus. |

In den FAQ zur Inflationsausgleichsprämie des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) heißt es unter Punkt 12: „*Es gilt das Zuflussprinzip gemäß §§ 11, 38a EStG. Für den Zufluss beim Arbeitnehmer kommt es darauf an, dass er wirtschaftlich über das Geld verfügen kann.*“ Wann ein Arbeitnehmer in diesem Sinne über das Geld verfügen kann, hat der Bundesfinanzhof (BFH) am 17.08.2023 entschieden (Az. V R 12/22): Für den Zufluss kommt es auf den Buchungstag, d. h. auf den Zeitpunkt der Gutschrift beim Arbeitnehmer an und nicht auf den Wertstellungstag bei der Bank. Überweisen Sie die Inflationsausgleichsprämie daher rechtzeitig, also nicht erst am Silvestertag. Die sog. Zehn-Tage-Regel des § 11 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG), wonach wiederkehrende Ausgaben noch dem Vorjahr zugeordnet werden können, greift wegen des Einmal-Charakters der Inflationsausgleichsprämie nicht.

► Erbrecht

Ausschlagung eines Erbes kann nachträglich angefochten werden

Grundsätzlich können Erben eine Erbschaft ausschlagen, etwa, wenn das Erbe überschuldet oder stark sanierungsbedürftig ist (PP 02/2017, Seite 15 ff.). Wer aber im Irrtum, das Antreten der Erbschaft bedeute einen finanziellen Verlust, das Erbe zunächst ausschlägt und seinen Irrtum später erkennt, kann die Ausschlagung nachträglich anfechten (Oberlandesgericht [OLG] Frankfurt am Main, Beschluss vom 24.07.2024, Az. 21 W 146/23). |

OLG: Erbin entschied
aufgrund einer
Fehlvorstellung,
nicht spekulativ

Eine Erbin hatte das Erbe ihrer verstorbenen Mutter zunächst ausgeschlagen. Da ihre Mutter alkoholkrank war, hatte die Erbin keinen Kontakt mehr zu ihr gehabt, seitdem sie 11 Jahr alt war. Von der Polizei hatte sie erfahren, dass ihre Mutter in einer unaufgeräumten Wohnung im Bahnhofsviertel aufgefunden worden sei. Daraus schloss sie, dass die Mutter über kein Vermögen verfüge und schlug das Erbe aus. Der Nachlasspfleger informierte die Erbin, dass auf dem Konto eine hohe fünfstellige Geldsumme vorhanden sei. Das Nachlassgericht akzeptierte die Anfechtung der Ausschlagung zunächst nicht. Die dagegen gerichtete Beschwerde hatte vor dem OLG Erfolg. Durch die Auskunft der Polizei habe die Erbin eine naheliegende Auskunftsmöglichkeit genutzt, sich über die Zusammensetzung des Erbes zu informieren. Insbesondere aber von dem hohen Bankguthaben habe sie nichts gewusst. Das Gericht ging davon aus, dass die Tochter aufgrund einer Fehlvorstellung und nicht rein spekulativ entschieden habe und sah die Anfechtung als wirksam an.